



# Arbeitgeberverband des Saarländischen Handwerks

Arbeitgeberverband des Saarländischen Handwerks e. V.  
Postfach 10 02 43 · 66002 Saarbrücken

66113 Saarbrücken  
Grülingsstraße 115  
Telefon (06 81) 9 48 61-0  
Telefax (06 81) 9 48 61 99  
Internet: [www.agvh.de](http://www.agvh.de)  
E-Mail: [agvh@agvh.de](mailto:agvh@agvh.de)

## PRESSEMITTEILUNG

25. März 2020

### **Nachbesserung der Kleinunternehmer-Soforthilfe des Saarländischen Wirtschaftsministeriums**

Nach den Ankündigungen von Frau Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger und Herrn Finanzminister Peter Strobel sollte den Solo-Selbstständigen und Kleinunternehmern mit nicht mehr als zehn Mitarbeitern schnell und unkompliziert ein Krisengeld zwischen 3.000 und 10.000 Euro gewährt werden.

Martin Weisgerber, Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeberverbandes des Saarländischen Handwerks, bringt die Enttäuschung seiner Mitglieder auf den Punkt: „Was auf den ersten Blick einfach und unkompliziert klingt, entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als KO-Kriterium. Wer die dem Antragsformular beigefügten Richtlinie aufmerksam liest, der dürfte sich sehr schnell fragen, für wen das Krisengeld eigentlich überhaupt gedacht ist.“

So sieht die verbindliche Richtlinie des Förderprogramms z. B. vor, dass der Betrieb sich bereits in einer **existenzgefährdenden wirtschaftlichen Schieflage** befinden bzw. in einen **massiven Liquiditätsengpass** geraten sein muss.

Für die Betriebe bedeutet dies: Man muss praktisch schon kurz vor der Insolvenz stehen, um überhaupt einen Anspruch zu haben.

Ebenfalls gravierend: Bei Antragsstellung darf auch bereits kein „verfügbares“ **Privatvermögen** mehr vorhanden sein – man muss also sein liquides Privatvermögen aufbrauchen, um den Antrag stellen zu dürfen.

Zudem gilt für das gesamte Programm auch noch das sogenannte **Subsidiaritätsprinzip**. Demnach sind vor Beantragung der Finanzhilfe Anträge auf Steuerstundung/Aufhebung der Vorauszahlungen etc. beim zuständigen Finanzamt zu stellen und wenn möglich Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Auch muss zur Behebung des Liquiditätsengpasses bereits erfolglos oder mit nicht ausreichendem Ergebnis Kontakt zu einer Bank aufgenommen worden sein. Da fast jede Bank derzeit bereit ist, den Dispositionskredit kurzfristig auf 20.000 Euro und mehr zu erhöhen, allerdings natürlich mit entsprechenden Zinssätzen, ist allein dieses Kriterium bereits nicht zu erfüllen.

Martin Weisgerber weiter: „Heute war in den sozialen Medien vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zu lesen, dass damit lediglich eine Kontaktaufnahme zu einer Bank gemeint sei und niemand auf die Aufnahme eines Kredits verwiesen wird. Das ist zwar gut. Aber dann müsste auch der Text der Richtlinie geändert werden. Angaben im Antrag müssen an Eides statt versichert werden. Bei falschen Angaben macht sich der Antragsteller strafbar und muss den ihm gewährten Zuschuss ggf. in voller Höhe zurückzahlen - das ist kein Spiel, hier geht es um verlässliche Aussagen und belastbare Zuverlässigkeit - und zwar seitens der Politik. Die Nerven unserer Mitglieder liegen ohnehin blank!“

Der Präsident des Arbeitgeberverbandes, Harald Becken, weist zudem darauf hin, dass größere Betriebe völlig vergessen werden: „Betriebe mit über zehn Mitarbeitern – was ist denn mit denen? Wir haben viele Mitglieder, an die aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl gar nicht gedacht wird. Betriebe, die jetzt ebenso – vielleicht sogar noch mehr – Hilfe brauchen wie Soloselbständige oder Kleinunternehmer. Diese Betriebe sind ebenfalls von großen finanziellen Sorgen betroffen, wer kümmert sich hier?“

Die Politik wird aufgefordert, dem medial hervorgerufenen Eindruck unbürokratischer Hilfeleistungen gerecht zu werden und die Richtlinien den Zusagen anzupassen sowie die „größeren“ Betrieben des Mittelstandes ebenfalls zu unterstützen.

### **Der AGVH**

Der Arbeitgeberverband des Saarländischen Handwerks e.V. vertritt die Interessen von Handwerksunternehmen, Landesinnungen, Innungen und Betrieben der handwerksähnlichen Gewerke.